

Erste Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Breisig

vom 24. Juni 2022

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 3 der Hauptsatzung vom 06.11.2019 wird in Absatz 3 Ziffer 3 wie folgt geändert:

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss, Wirtschaftsförderung wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

....

3. An- und Verkauf von Straßenflächen mit folgender Regelung:

a) Waren Straßenlandflächen aus dem Eigentum des Erwerbers vor Ausbau einer Straße in das Eigentum der Stadt gelangt, so erfolgt eine Rückübertragung, unabhängig von der Größe der Fläche immer zu einem Betrag von 22,00 Euro/ qm.

b) Flächen bis 30 qm Grundstücksgröße werden grundsätzlich zu einem Preis von 22,00 Euro/ qm erworben und veräußert, mit Ausnahme von Flächen, auf denen ein Stellplatz errichtet werden könnte.

c) Veräußerung von Flächen, die größer als 30 qm sind, zu einem Preis von 22,00 Euro/ qm, wenn es sich um Grundstücke handelt, die bereits bebaut sind und wo sich an den baulichen Möglichkeiten nichts oder nichts Wesentliches ändert.

d) Bei Grundstücken, die größer als 30 qm sind und zu einer wesentlich besseren Ausnutzung des Grundstücks führen, sollte ein höherer Kaufpreis individuell mit dem Erwerber, unter Berücksichtigung des aktuellen Bodenrichtwertes, vereinbart werden.

Artikel 2

§ 6 der Hauptsatzung vom 06.11.2019 wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 Euro.

Artikel 3

§ 7 der Hauptsatzung vom 06.11.2019 wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

§7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Stadtrates erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 Euro.

Artikel 4

§ 9 der Hauptsatzung vom 06.11.2019 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Aufwandsentschädigung des/der Stadtbürgermeisters/-in

(1) Der/Die Stadtbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Satzes nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) § 6 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Zur Berechnung des Verdienstauffalls wird der Durchschnittssatz für die für Aufgaben der Stadt aufgewendete Zeit außerhalb von Gremiensitzungen festgesetzt auf 20,00 Euro netto pro Stunde. Dabei werden nachzuweisende Stunden für Freistellungen im Sinne des § 18 a Abs. 5 GemO wochentags von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Verdienstauffalls geht der Stadtrat von einem monatlichen Aufwand für Verdienstauffallerstattungen in Höhe von 1.000,00 Euro netto aus, das entspricht 50 Stunden. Sofern dieser Stundenaufwand über einen Zeitraum von 3 Monaten erreicht wird, erhält der/die Stadtbürgermeister/in in diesem Umfang für die künftige Zeit diesen monatlichen Ersatz ohne besonderen Nachweis.

(3) Der/Die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde, der/die gleichzeitig Stadtbürgermeister/in ist, erhält von der Stadt eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 75 % des Betrages nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO, höchstens jedoch den in § 12 Abs. 3 Satz 3 ausgewiesenen monatlichen Höchstbetrag.

Artikel 5

§ 12 der Hauptsatzung vom 06.11.2019 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Inkrafttreten

- (1) §§ 3, 6 und 7 der Änderungssatzung treten am 01.07.2022 in Kraft.
(2) § 9 der Änderungssatzung tritt rückwirkend am 14.07.2021 in Kraft.

Bad Breisig, den 24. Juni 2022
STADT BAD BREISIG

Caspers
Bürgermeister